



Landgericht Halle

13. große Strafkammer

Die Vorsitzende

Beschluss

13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)

672 Js 14849/13 (Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau)

In der Strafsache gegen

Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle,
zurzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle
(Saale),
zuletzt wohnhaft: Am Bahnhof 04, 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf,
Deutscher,

hat die 13. große Strafkammer des Landgerichts Halle am 23. Juni 2016 unter Mitwirkung
der Vorsitzenden Richterinnen am Landgericht Mertens, der Richterin am Landgericht Geyer und
des Richters am Landgericht Kelzers

beschlossen:

Der Haftbefehl der Kammer vom 7. Juni 2016 bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten und in
Vollzug, dass der Angeschuldigte dringend verdächtig ist, in 27 Fällen
gewerbsmäßig handelnd, die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes
Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft
Rechtsgeschäfts obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt
zu haben und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zu-
gefügt hat, wobei er in 11 Fällen einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt
hat.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 266 Abs.1, Abs.2, 263 Abs.3 Nr.1 und 2, 53 StGB.

Gründe:

Die Kammer hat nach der Haftprüfung am 20. Juni 2016, nach Anhörung des Angeschuldigten und nach der Vernehmung des Zeugen Jaschke wie aus dem Tenor ersichtlich entschieden.

1.

Aus Rechtsgründen sieht die Kammer den vormals angenommenen dringenden Tatverdacht dafür, dass der Angeschuldigte zudem ohne Erlaubnis nach § 32 Abs.1 S.1 KWG Bankgeschäfte betrieben hat, derzeit nicht als gegeben an. Es ist nämlich zweifelhaft, ob die vermeintlichen Bankgeschäfte des Angeschuldigten überhaupt einen genehmigungsfähigen Inhalt hatten. Mit einem Bankgeschäft hatte das, was der Angeklagte mit seiner Kooperationskasse betrieben hat, auch nicht in Ansätzen etwas zu tun.

Im Haftprüfungstermin hatte der Angeschuldigte beantragt, seinen „Chefbuchhalter“ zu den Bankgeschäften zu vernehmen. Es stellte sich heraus, dass dieser die Einzahlungen und Überweisungen der „Anleger“ aufgelistet hat, ansonsten aber im Hinblick auf die Kooperationskasse keinerlei Buchhaltungsvorgänge oder Verwendungsnachweise dokumentiert hat. Er hat angegeben, dass ihm der Umstand, dass der Angeschuldigte Barabhebungen von diversen Konten, die bei der Postbank geführt worden seien, vorgenommen habe, bekannt gewesen sei, was mit dem Geld geschehen sei, könne er aber nicht sagen. Der Angeschuldigte habe alleine Entscheidungsbefugnis gehabt.

In der Handkasse des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. sei immer genug Geld vorhanden gewesen, das teils auch aus Seminareinnahmen gekommen sei. Hieraus seien die laufenden, kleineren Ausgaben bestritten worden. Diese Ausgaben seien auch in einem Abrechnungsbuch zur Handkasse dokumentiert worden.

Das „Einsammeln“ von Geld und das Verwenden nach Gutdünken und ohne ordnungsgemäße Buchhaltung, dass z.B. Steuererklärungen vorgenommen worden sind, behauptet der Angeschuldigte nicht, stellt kein Bankgeschäft im Sinne des KWG dar und wäre demnach auch nicht genehmigungsfähig gewesen.

Im Vorverfahren werden die in Rede stehenden Fragen im Hinblick auf die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens geprüft werden. Ein dringender Tatverdacht ist derzeit jedoch nicht gegeben.

2.

Es besteht aber nach wie vor der dringende Tatverdacht im Hinblick auf 27 Fälle der gewerbsmäßigen Veruntreuung. Die Kammer geht davon aus, dass dann, wenn der Angeschuldigte die im Haftbefehl aufgeführten Barabhebungen, die er im Übrigen auch nicht in Abrede gestellt hat, vorgenommen hat, eine Vermögensgefährdung im Hinblick auf die angelegten Gelder eingetreten ist.

„Eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs.1 2. Alt. ist darin zu sehen, dass ein Personen, die Anlagen entgegennimmt, durch unordentliche Buchführung das Vermögen der Anleger in einer der Schädigung gleichkommenden Weise gefährdet hat, weil dadurch die bestehenden Ansprüche der Anleger auf Auskehrung der erwirtschafteten Erträge und Rückzahlung des Anlagekapitals in erheblicher Weise erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Angeklagte - abgesehen

von einigen Quittungen über Bargeldtransfers - keinerlei Aufzeichnungen darüber geführt hat, in welcher Form, zu welchen Bedingungen und bei wem das Kapital der Anleger letztlich angelegt worden ist, und er ebenso wenig die Verwendung und Auszahlung der erzielten Erträge verbucht hat.“ (BGH, Beschluss des 3. Strafsenats vom 16.02.1996, 3 StR 185/94)

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist die vorliegende Situation mit der, über die der Bundesgerichtshof in der vorgenannten Entscheidung zu befinden hatte, vergleichbar.

a.

Zunächst ist festzuhalten, dass die „Kooperationskasse“ keine juristische Person ist, sondern dass diese letztlich der Angeschuldigte ist. Dieser hatte alleinige Vollmacht zu den Konten, von denen die hier in Rede stehenden Abhebungen vorgenommen worden sind, und auf die die Anleger die Anlagebeträge eingezahlt oder überwiesen hatten.

Festzuhalten ist weiter, dass die Personen, die Gelder bei der Kooperationskasse, dokumentiert durch Sparbücher, angelegt hatten, keine Schenkungen vorgenommen haben. Sie strebten zwar nicht den Erhalt von Zinsen an, ihnen kam es aber, dass ergibt sich sowohl aus den Werbeaussagen der Kooperationskasse als auch aus den Vertragsunterlagen, auf den Kapitalerhalt an, denn die überlassenen Gelder sollten in sichere Sachwerte angelegt werden.

Der Angeklagte hat in der Haftprüfung auch dargelegt, dass die Anleger sich ja deshalb an die Kooperationskasse gewendet hätten, weil sie den Kapitalerhalt gewünscht hätten und in Ansehung der selnerzeitigen Bankenkrise befürchtet hätten, wie z.B. die Anleger in Zypern, nur noch 30 % ihres bei Banken angelegten Ersparnis zu erhalten.

b.

Die Barabhebungen des Angeschuldigten führten aber zu einer erheblichen Vermögensgefährdung der Anleger. Denn diese hatten einen Rückzahlungsanspruch zwar nur, wenn dadurch über das Vermögen des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. nicht das Insolvenzverfahren eröffnet werden würde, genau dies konnte aber ohne eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht festgestellt werden.

Der Zeuge Jaschke hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausgeführt, er wisse nicht, was der Angeschuldigte mit dem Geld gemacht habe. Die Handkasse des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. sei aber immer ausreichend bestückt gewesen. In diese habe der Angeschuldigte Geld gelegt. In dieser seien aber auch Einnahmen von Seminarveranstaltungen vorhanden gewesen. Auch die Veranstaltung der Krönungsmesse habe viel Geld gekostet.

Die Kammer hat sich im Internet über die „Krönungsmesse“ informiert und festgestellt, dass in einem Saal in Anwesenheit von Zuschauern, im fraglichen Film ist von über 500 Personen die Rede, eine „Krönungszeremonie“ stattgefunden hat. Sollten Anlegergelder in diese Veranstaltung geflossen sein, so wäre selbstverständlich nicht von der Schaffung stabiler Sachwerte auszugehen.

Letztlich kann dies aber dahinstehen, da der Angeschuldigte bislang nicht dargelegt hat, dass überhaupt eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden war. Sein „Chefbuchhalter“ hat eine solche jedenfalls nicht geführt, da er von dem Angeschuldigten über die genaue Verwendung der Gelder nicht informiert worden war.

Soweit der Verteidiger des Angeschuldigten mit Schriftsatz vom 22. Juni 2016 dargelegt hat, dass die Finanzverwaltung ja Unterlagen mit Quittungen beschlagnahmt habe, wird die

Staatsanwaltschaft ersucht, diese schnellstmöglich auszuwerten. Eine ordnungsgemäße Buchhaltung stellen indes Kartons mit Barquittungen ohnehin nicht dar.

Auch aus den Angaben im Schriftsatz des Verteidigers vom 19. Juni 2016 ergibt sich nicht, dass die Anlagegelder, die der Angeschuldigte bar abgehoben hatte, tatsächlich in stabile Sachwerte investiert worden sind.

Die Fotos des Objekts in Reinsdorf sind deshalb unerheblich, weil das Objekt im Jahr 2009 übernommen worden war. Die Renovierungsarbeiten sind also jedenfalls teilweise auch vor den hier in Rede stehenden Barabhebungen, die ab 11. Januar 2011 erfolgt sind, durchgeführt worden.

Eine ordentliche Dokumentation der aufgewandten Beträge fehlt allerdings und es ist auch nicht in Ansätzen die Werthaltigkeit der Renovierungsarbeiten ersichtlich.

Im Hinblick auf das Grundstück in Appollensdorf, das am 29. Februar 2012 durch den Verein Ganzheitliche Wege e.V. zu einem Preis von 10.000,00 Euro monatlich angemietet worden war, kann im Rahmen eines Mietverhältnisses auch nicht von der Schaffung stabiler Sachwerte ausgegangen werden.

Ungeachtet dessen ist allenfalls die erste Rate des Kaufpreises, die am 1. Juli 2012 in Höhe von 200.000,00 Euro fällig war, gezahlt worden. Daran konnte sich der Zeuge Jeschke erinnern. Richard Gantz, der Anleger, der auf einem „Sparbuch“ der Kooperationskasse über 300.000,00 Euro eingezahlt hatte, hatte zuvor - jedenfalls ergibt sich dies aus einem dem MDR gegebenen Interview - weitere 200.000,00 Euro für die 1. Rate des Grundstücks in Appollensdorf zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Raten über 300.000,00 Euro, 400.000,00 Euro und 500.000,00 Euro, die am 1. Oktober 2012, 31. Dezember 2012 und am 20. Februar 2013 fällig waren, sind nicht gezahlt worden.

Die streitgegenständlichen Abhebungen über rund 1,3 Millionen Euro hatte der Angeschuldigte in der Zeit vom 11. Januar 2011 bis zum 8. November 2012 vorgenommen, so dass er in der Lage gewesen wäre, den vollständigen Kaufpreis zu zahlen.

Die Fotos des Objekts, die mit Schriftsatz vom 19. Juni 2016 vorgelegt worden sind, zeigen ebenfalls keine kostenintensive Renovierung. Ersichtlich sind vorhandene Patientenzimmer mit alten Möbeln zu Wohnräumen eingerichtet worden.

Ungeachtet dessen stellt die Investition in ein Objekt, dessen Eigentumserwerb in Ermangelung der Kaufpreiszahlung offenbar nicht mehr angestrebt worden ist, keine Investition in stabile Sachwerte dar.

Auch in das Objekt Draußgartenstraße hat der Verein Ganzheitliche Wege e.V., vertreten durch den Angeschuldigten, nicht umfassend investiert. Vielmehr ist vom Kaufpreis über 650.000,00 Euro, zahlbar in 3 Raten, nur die erste Rate in Höhe von 50.000,00 Euro am 21. Dezember 2011 in bar bezahlt worden. Die weiteren Raten sind nicht gezahlt worden, obwohl der Angeschuldigte doch Bargelder in großem Umfang zur Verfügung hatte, nachdem er die in Rede stehenden Abhebungen von dem Konto der Postbank in der Zeit vom 11. Januar 2011 bis zum 8. November 2012 über rund 1,3 Millionen Euro vorgenommen hatte.

In diesem Zusammenhang sei noch abschließend erwähnt, dass die möglichen Schwierigkeiten bei den Feststellungen der Verwendung von Anlagegeldern unproblematisch hätten vermieden werden können, wenn eine ordnungsgemäße Buchführung vorgenommen worden wäre. Dies ist ja gerade der Grund, warum der Bundesgerichtshof in der oben zitierten Ent-

scheidung in dem Umstand der fehlenden Buchhaltung eine Vermögensgefährdung angesehen hat.

Die im Schriftsatz vom 22. Juni 2016 dargelegten Zahlungen an Vereinsmitglieder, als z.B., so der Zeuge Jaschke, „Mildtätige Gaben“ stellen zweifelsfrei keine Investition in stabile Sachwerte dar, sondern dienen dazu, die Gemeinschaft aufzubauen.

3.

Die Kammer geht nach wie vor von einer Fluchtgefahr des Angeschuldigten aus.

Der Angeschuldigte hat zwar im Haftprüfungstermin erklärt, dass er das beschließende Gericht respektieren würde und sich dem Verfahren stelle wolle. Dies widerspricht aber seinen sonstigen Erklärungen, die die Kammer durch Inaugenscheinnahme diverser Filme, die im Internet zu finden sind, in Erfahrung gebracht hat. Am 16. September 2012 fand eine Krönungsmesse oder Staatsgründungszeremonie, die auf YouTube betrachtet werden kann, statt. Im Internet ist in einem Filbericht des MDR zu betrachten, wie der Angeschuldigte mit einem BMW durch Wittenberg gefahren ist, an dem ein Phantasienummernschild angebracht ist. Er ist damit, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gewesen zu sein, vor das Polizeirevier gefahren und hat die Auffassung vertreten, dass er dem System der Bundesrepublik nicht unterstehe. Er hat die Auffassung vertreten, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (nämlich einer, die er sich selbst ausgestellt hat) sei. In diversen Interviews erklärte er, einen Führerschein der Bundesrepublik Deutschland nicht zu benötigen.

Es finden sich auch Hinweise auf eine „Neue Deutsche Garde“, die nach seinen Angaben bei Gerichtsverhandlungen eingesetzt werden könne. In der Verfassung, die er sich als „Wir, Freier Souverän und Treuhänder des neuen Reiches, den Boden bereitend für den zukünftig zu wählenden und krönenden König von Gottes Gnaden, den König von Deutschland, ...“ gegeben hat, findet sich in Art. 29 der Satz: „Der König ist bis zur Schaffung des Staatsrates der alleinige Betreiber und Eigentümer der Staatsbetriebe.“

Im Bereich des Landgerichts Dessau soll die Verhaftung eines zuständigen Richters durch die „Neue Deutsche Garde“ angedroht worden sein.

Das „Königreich Deutschland“ wird im Rahmen einer etwaigen Hauptverhandlung keine Rolle spielen, ungeachtet dessen sind aber die in diesem Kontext relevanten Informationen für die Frage der Fluchtgefahr relevant. Im Termin, in dem der Haftbefehl verkündet worden ist, hat der Angeschuldigte dazu, ob er die „Staatsgründung“ eigentlich ernst nehme oder nur ein Spiel spielen wolle, nicht geantwortet und nur gefragt, ob es um seine Begutachtung gehe.

Schließlich verfügt der Angeschuldigte über keine Meldeadresse. Er hat sich beim Einwohnermeldeamt abgemeldet und angegeben, in die Schweiz verzogen zu sein.

Die Kammer sieht auch keine milderen Mitteln als den Vollzug der Untersuchungshaft für gegeben an, die Fluchtgefahr zu unterbinden. Die von dem Angeschuldigten angebotenen 10.000,00 Euro sind, abgesehen davon, dass die Herkunft der Gelder nicht klar ist, nicht geeignet, die Fluchtgefahr in Ansehung der im Falle einer Verurteilung möglichen mehrjährigen Freiheitsstrafe einzuschränken.

Abschließend sei bemerkt, dass die Kammer die Staatsanwaltschaft mit Nachermittlungen beauftragt hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese am 7. August 2016 abgeschlossen

sein werden. Auch die Auskünfte des Abwicklers werden spätestens zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Mertens

Geyer

Keizers

Ausgefertigt
Landgericht Halle, 23.06.2016

Eichel-Sperber, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

